



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 072-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.93

Eingereicht am: 11.03.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Köpfli (Bern, glp) (Sprecher/in)
Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP)
Freudiger (Langenthal, SVP)

Weitere Unterschriften: 15

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt

RRB-Nr.: vom
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

In dubio pro populo - Ungültigkeit von Volksinitiativen nur in eindeutigen Fällen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Teilrevision der Kantonsverfassung mit folgendem Inhalt zu unterbreiten: Eine Volksinitiative kann vom Grossen Rat nur für ungültig erklärt werden, wenn eine qualifizierte Mehrheit von Mitgliedern des Grossen Rates dies beschliesst.

Begründung:

Im September 2018 hat der Grosse Rat die parlamentarische Initiative «In dubio pro populo: Volksvorschläge vor grossrätlichen Eventualanträgen» klar überwiesen und damit eine Änderung der Kantonsverfassung angestossen. Volksvorschläge sollen nicht mehr durch ein «Buebetrickli» im Grossen Rat verhindert werden können. Im Zusammenhang mit einer solchen Revision der Kantonsverfassung drängt sich eine weitere Änderung mit ähnlicher Stossrichtung auf:

Erklärt der Grosse Rat eine Volksinitiative gemäss Artikel 59 KV für ungültig, muss er heikle Fragen beantworten, namentlich bezüglich der Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht, aber auch bei der Beurteilung, ob die Einheit der Materie gewahrt ist. Gemäss ständiger Rechtsprechung darf ein Begehren nur dann wegen Unvereinbarkeit mit übergeordnetem Recht für ungültig erklärt werden, wenn ihm klarerweise kein Sinn beigemessen werden kann, der mit übergeordnetem Recht vereinbar ist (Grundsatz «in dubio pro populo»).

Wenn nur in eindeutigen Fällen Volksinitiativen ungültig sind und damit nicht zur Abstimmung gelangen sollen, so muss konsequenterweise auch der grossrätliche Entscheid über das Vorliegen eines eindeutigen Falles entsprechend breit abgestützt sein. Es sollte nicht sein, dass parteipolitisches Kalkül oder Abwesenheiten zu knappen Mehrheiten führen, so dass ein Volksbegehren nicht zur Abstimmung kommen kann. Die Ungültigkeit einer Volksinitiative bedarf damit richtigerweise einer qualifizierten Mehrheit. Falls sich der Grosse Rat gegen eine Ungültigkeit entscheidet, steht bei Zweifeln an der Gültigkeit in jedem Fall der rechtliche Weg offen.

Welches qualifizierte Quorum das sachlich richtige ist – so, dass es einerseits Zufallsergebnisse verhindert, andererseits aber eine Ungültigerklärung nicht faktisch verunmöglicht – wird im politischen Prozess zu diskutieren und zu entscheiden sein. Die vorliegende Motion belässt den nötigen Spielraum. Denkbar als qualifizierte Quoren wären zum Beispiel die absolute Mehrheit der gewählten Grossratsmitglieder, ein anderes fixes Quorum oder eine qualifizierte Mehrheit der anwesenden Grossratsmitglieder (im Kanton Zürich zwei Drittel, Art. 28 Abs. 3 KV ZH).

Verteiler

– Grosser Rat